



Anlage 2 zur Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) erstellt jährlich Versorgungsberichte mit Qualitäts- und Strukturdaten, welche eine Überprüfung der Versorgungsziele ermöglichen.
- (2) Die anerkannten Praxisnetze liefern dazu Daten des vorangegangenen Jahres (Berichtsjahr) bis zum 15.08. an die KVWL nach dieser Richtlinie, die auf der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) basiert.
- (3) Die anerkannten Praxisnetze erhalten Daten von der KVWL gemäß Nr. 1 7.
- (4) Die KVWL übermittelt an die KBV jährlich bis zum 30.09. Daten des vorangegangenen Jahres je anerkanntem Praxisnetz gemäß der Nr. 1 12.
- (5) Die Datenübertragung der KVWL an die KBV erfolgt auf gesichertem elektronischem Weg. Die KBV veröffentlicht jährlich einen sogenannten Versorgungsbericht auf ihrer Website.

Nr.	Inhalt	Format
1	Praxisnetz-Nummer (PNR)	5-stellig alphanumerisch Die ersten beiden Stellen sind die Ziffern des KV-Landes- oder Bezirksstellenschlüssels
2	Akkreditierungsstufe des PN	Aufzählungstyp mit einem der Werte B, 1 oder 2
3	Anzahl der teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten (Personenzählung, inkl. angestellte Ärzte)	numerisch
4	Anzahl aller teilnehmenden Arztpraxen	numerisch
5	Liste aller PLZ-Bereiche, welche durch das PN abgedeckt werden (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3)	Alle PLZ des Netzes (5-stellige Ziffernfolge, komma-separiert)
6	Liste aller im Netz vertretenen Zulassungsfachgruppen	Liste und Anzahl je Zulassungsfachgruppe
	BAR-Code der Zulassungsfachgruppen	zweistellige Fachgruppencodierung für die 8.+9. Stelle der LANR, BAR-Schlüsselverzeichnis, Anlage 35



7	Anzahl der behandelten Patienten (Personen)	numerisch
8	Name des Praxisnetzes (Kurzform)	Text, max. 100 Zeichen
9	Rechtsform des Praxisnetzes	Auswahlliste: Personengesellschaft eingetragene Genossenschaft eingetragener Verein GmbH
10	Webadresse des Praxisnetzes	hyperlink
11	Kooperationspartner des Praxisnetzes (Liste/Formular)	Auswahlliste (Mehrfachnennung) /Anzahl je Item: Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) Häusliche Pflege (§ 36 SGB XI) Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) Heilmittelerbringer (§ 32 SGB V): Leistungserbringer gem. § 24c SGB V Leistungserbringer gem. § 37b SGB V Leistungserbringer gem. § 39a SGB V Leistungserbringer gem. § 40 SGB V Zugelassenes Krankenhaus (§ 108 SGB V) Vorsorge-/Reha-Einrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) Andere: (Freitext)
12	Weitere Strukturelemente auf Netzebene (sofern vorhanden)	
	Anzahl Weiterbildungsbefugte	numerisch
	2. Anzahl Lehrärzte	numerisch
	Anzahl Weiterzubildende	numerisch
	4. Anzahl PJ-Studierende	numerisch
	5. Teilnahme Weiterbildungsverbund	Auswahl: ja / nein